

Beitragsordnung

des Fördervereins des Kinder- und Jugendensembles „Pfiffikus 1979“ Cottbus e. V.

(Nachfolgend Förderverein genannt)

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 3, 5 und 13 der Satzung des Fördervereins des Kinder- und Jugendensembles „Pfiffikus 1979“ Cottbus e. V. vom 27.03.2007.

§ 2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.03.2007 diese Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.
3. Mitglieder, die den Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und ist damit auch für diese verbindlich.

§ 3 Mitgliedschaft im Förderverein

1. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag ist ein fester Jahresbetrag in Höhe von 15,00 Euro, ab 01.01.2012 in Höhe von 20,00 Euro. Er ist durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. (siehe auch §4)
2. Alle Mitgliedsbeiträge werden zum 31.03. eines jeden Jahres fällig und sind auf das Konto des Fördervereins zu entrichten. (Kontoverbindung § 6 der Beitragsordnung)
3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden pro Mahnung Gebühren in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.05. eines jeden Jahres kann gemäß § 3 der Satzung des Fördervereins der Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen.
4. Alle eingezahlten Mitgliedsbeiträge dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist in der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Soziale Öffnungsklausel

Ordentlichen Mitgliedern, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, den Jahresbeitrag zu zahlen, bieten wir nach vorheriger schriftlicher Antragstellung und eingehender Prüfung eingereicherter Unterlagen (z.B. Hartz IV-Bescheid) die Möglichkeit, einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 10 Euro zu zahlen. Dies betrifft vor allem Alleinerziehende und Familien, die ALG II erhalten, Schüler, Studenten und andere mit geringfügigem Einkommen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Ermäßigung ist das fristgerechte Einreichen der Einkommensnachweise bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres beim Vorstand. Der verringerte Beitrag gilt nur für ein Jahr und muss nach Ablauf der Gültigkeitsdauer neu beantragt werden.

Des Weiteren wird das ordentliche Mitglied verpflichtet, sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen. Die zu leistende Unterstützung wird schriftlich zwischen Vorstand und ordentlichem Mitglied zum Jahresanfang vereinbart und pro Stunde mit 0,50 Euro dem ermäßigten Jahresbeitrag entgegengestellt. Sollte das ordentliche Mitglied dieser Vereinbarung nicht nachkommen, wird im Dezember des laufenden Jahres der restliche Beitrag fällig.

§ 5 Bankverbindung

1. Konto des Fördervereins ist: **Sparkasse Spree-Neiße**
Konto-Nr. 3 211 104 487
BLZ 180 500 00
2. Eigenmächtige Rückbuchungen gezahlter Mitgliedsbeiträge und Trainingsbeiträge sind nicht statthaft, da durch diese Verfahrensweise dem Verein nicht vertretbare finanzielle Schäden entstehen. Diesbezüglich ist durch das betreffende Mitglied mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen, um eine Klärung herbeizuführen.

§ 6 Monatlicher Ausbildungsbeitrag für das angebotene Training

I. Einteilung der Genre

1. Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ensembles legen die Einteilung der Genre des Ensemblemitgliedes fest. Dieser richtet sich nach der Begabung und dem Interesse eines jeden Ensemblemitgliedes. Zusätzliche Trainingsangebote bleiben davon unberücksichtigt und werden gesondert berechnet.
2. Für das Training in einem Genre wird ein Quartals-Grundbeitrag von 60,00 Euro erhoben. Für Ensemblemitglieder, die selbst oder deren gesetzlicher Vertreter ordentliche Mitglieder im Verein sind, wird ab 01.07.2011 ein ermäßigter Quartals-Grundbeitrag von 36,00 Euro erhoben.

II. Zusätzliche Trainingsangebote

1. Jedes Ensemblemitglied kann, sofern es sich mit dem Trainingsplan vereinbaren lässt, zusätzliche Trainingsangebote anderer Genre besuchen.
2. Hierfür wird für jede weitere Unterrichtsstunde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 0,50 Euro erhoben.

III. Stipendium

Auf Antrag der Ausbilder und Beschluss des Vorstandes kann ein Ensemblemitglied für überdurchschnittliche Leistungen durch ein Stipendium gesondert gefördert werden.

IV. Zahlung der Trainingsbeiträge

1. Der Trainingsbeitrag (Grundbeitrag und Zusatzbeitrag) ist im Voraus fällig und bis zum 15. des 1. Monats des Quartals (z.B. per Dauerauftrag) zu entrichten.
2. Die Trainingsbeiträge sind auf das Konto des Fördervereins zu zahlen.
(Kontoverbindung § 6 der Beitragsordnung)
3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
4. Bei Nichtzahlung der quartalsweisen Trainingsbeiträge und/oder eigenmächtiger Kürzung erfolgt nach zweiter Mahnung der Ausschluss vom Trainingsbetrieb bis zur Zahlung der Außenstände.

V. Probetraining

1. Jedes neue Ensemblemitglied hat die Möglichkeit am Probetraining teilzunehmen. Die Aufnahme in ein Genre erfolgt durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ensembles. Die Dauer des Probetrainings richtet sich nach dem gewählten Genre und kann individuell abgestimmt werden, umfasst aber nicht mehr als drei Monate.
2. Für das Probetraining wird ein monatlicher Beitrag von 20,00 Euro erhoben und ist vor dem Beginn des Probetrainings über die Trainer des Ensembles an den Verein zu entrichten. Für Ensemblemitglieder, die Selbst oder deren gesetzlicher Vertreter auch ordentliche Mitglieder im Verein sind, wird ein ermäßigter monatlicher Grundbeitrag von 10,00 Euro erhoben.

VI. Familienrabatt

Der quartalsweise zu entrichtende Grundbeitrag für Ensemblemitglieder, die Selbst oder deren gesetzlicher Vertreter ordentliche Mitglieder im Verein sind, beträgt ab 01.07.2011 für das erste Kind 36,00 €, für das zweite zum Training angemeldete Kind 26,00 € und für jedes weitere Kind je 16,00 €.

VII. Ausfallstunden

Bei entstehenden Trainingsfehlstunden des Ensemblemitgliedes oder dessen Krankheit wird der monatliche Trainingsbeitrag nicht zurückerstattet.

Sollte eine längere Krankheit von mehr als 3 Wochen vorliegen, erfolgt eine Rückzahlung des gezahlten Trainingsbeitrages nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

In anderen begründeten Fällen entscheidet der Vorstand, nach schriftlicher Antragstellung, über die Rückerstattung des Trainingsbeitrages.

VIII. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Sie muss schriftlich, fristgerecht und nach Möglichkeit mit kurzer Begründung erfolgen. Gezahlte Trainingsbeiträge werden nicht zurückerstattet